

**Achte Änderungssatzung
zur Handelsordnung für den Freiverkehr
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 16. November 2023*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Die ~~Handelsordnung~~ HandelsO regelt den Ablauf des Handels im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse („**Open Market**“) einschließlich der Geschäftsabwicklung.

§ 1a Begriffsbestimmungen, Sprache

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I der BörsO.
- (2) Diese HandelsO ist in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Geschäftsführung ~~der Frankfurter Wertpapierbörse (Geschäftsführung)~~ ist zuständig für sämtliche Aufgaben und Maßnahmen nach dieser ~~Handelsordnung~~ HandelsO, sofern in dieser ~~Handelsordnung~~ HandelsO nichts Anderes geregelt ist. § 8 ~~Absatz-~~ Absatz- 2 der ~~Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO)~~ gilt entsprechend.

§ 3 Bestimmungen für den Handel

- (1) Für den Handel im Open Market gelten die §§ ~~1, 19 bis 31, 32 bis 41, 43, 44 Abs. 4 und 5, 59, 66 bis 78-a, 82, 85 Abs. 1, 86, 87 bis 119~~ sowie 121 BörsO entsprechend. In diesem Fall

[...]

2. hat die Wahl des Modells gemäß § 102 ~~Absatz-~~ Absatz- 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § 103 ~~Absatz-~~ Absatz- 1 BörsO durch den antragstellenden Teilnehmer in dessen im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;
3. sind Anträge gemäß §§ 102 ~~Absatz-~~ Absatz- 2 und 104 ~~Absatz-~~ Absatz- 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;

4. kann gemäß § 103 ~~Absatz-~~ 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;
 5. hat gemäß § 103 ~~Absatz-~~ 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.
- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im Open Market gelten die §§ 2 bis 31 der ~~Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse~~ (Bedingungen für Geschäfte) entsprechend.
- (3) Geschäfte in gemäß § 11 ~~Absatz-~~ 2 der ~~Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse~~ (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 ~~Absatz-~~ 2-a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 zu erfüllen. Unter den in den Bedingungen für Geschäfte geregelten Voraussetzungen findet eine Aufhebung dieser Geschäfte auch vor Eintritt der Bedingungen nach Satz 1 statt.

§ 4 Geschäftstage; Handelszeiten

- (1) Die für die ~~Frankfurter Wertpapierbörse~~ (FWB) festgelegten Börsen- und Erfüllungstage gelten für den Handel und die Geschäftsabwicklung im Open Market entsprechend.
- [...]
- (2a) Der Off-Book-Handel im Open Market kann zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens gemäß Satz 1 die ~~Handelszeit für den Off-Book-Handel fest~~ (Off-Book-Handelszeit) fest.
- [...]
- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb der Zeitrahmen gemäß Absatz 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest. Befindet sich eine Fortlaufende Auktion zum Ende der Handelszeit im Aufruf, so kann diese regulär gemäß § 71 Absatz 3 bzw. ~~Absatz 4~~ BörsO beendet werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen nach dieser ~~Handelsordnung~~ HandelsO im Internet unter <http://www.deutsche-boerse.com>.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel von Fondsanteilen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion

§ 6 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (2) Spezialisten haben während der Handelszeit für die in den ~~Vertrag mit dem Träger über die Beauftragung als Spezialist~~ (Spezialistenvertrag) einbezogenen Fondsanteile fortlaufend indikative Quotes zu stellen. Die Quotierung hat auf der Basis der aktuellen Orderbuchlage sowie der von den Spezialisten errechneten Preise der Fondsanteile zu erfolgen.

[...]

- (6) Bei Fondsanteilen gemäß § 230 ~~Kapitalanlagegesetzbuch KAGB~~ („Immobilienfonds“) ist der Spezialist nicht zur Quotierung gemäß Absatz 1 verpflichtet.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 25. November 2024 in Kraft.